

AUSSCHNITT
aus dem
AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS CUXHAVEN
Nr. 43 vom 27.10.2011

BETRIEBSSATZUNG
der „Moor-Therme Aqua Vitales“
der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven,
vom 10. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 10. Oktober 2011 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Das Hallen- und Gesundheitsbad der Samtgemeinde Bederkesa wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderter wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Samtgemeinde Bederkesa nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Moor-Therme Aqua Vitales“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 410.000,00 €.

§ 2
Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Förderung des Tourismus und des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 108 Abs. 1 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben im Tourismus und Gesundheitswesen übernehmen. Ferner dürfen solche Einrichtungen an- und verpachtet sowie unterverpachtet werden. Zur Förderung des Betriebszweckes des Eigenbetriebes

kann sich die Samtgemeinde Bederkesa im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3
Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 5.000,00 €; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
3. der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden.
4. a) der Personaleinsatz
b) personalrechtliche Maßnahmen soweit nicht der Samtgemeindeausschuss (SGA) zuständig ist.

§ 4
**Zusammensetzung und Zuständigkeiten
und Verfahren des Betriebsausschusses**

(1) Der Samtgemeinderat (SGR) bildet nach § 113 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 - 53 NGO.

(2) Der Betriebsausschuss besteht neben der/dem Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister aus 8 vom Rat der Samtgemeinde benannten Mitgliedern.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt,
2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der SGR oder der SGA zuständig sind,
3. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen,
4. die Stundung von Forderungen,
5. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2.500,00 € übersteigt,
6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 2.000,00 € beträgt,
7. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 6.000,00 €,
8. den Vorschlag an den SGR, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 5
Aufgaben des Samtgemeindeausschusses

(1) Der Samtgemeindeausschuss ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen des Samtgemeindeausschusses soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter: „Betriebsleiterin/Betriebsleiter“.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7
Wirtschaftsplan, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Samtgemeinde Bederkesa.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den SGR zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Samtgemeindekasse nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

§ 9

Dienstanweisung

Die Werksleitung erlässt im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 02. Dezember 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46 vom 16. Dezember 2010) außer Kraft.

Bad Bederkesa, 10. Oktober 2011

(L.S.)

Samtgemeinde Bederkesa
Wojzischke
Samtgemeindegemeindevorsteher